

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 419/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungsangelegenheit

Alfred J. [REDACTED],

B. [REDACTED] A. [REDACTED] / Ar. [REDACTED], Jo. [REDACTED] H. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Str. 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 15. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Nach den bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger zu seinem Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen im Mai 1957 erklärt, er wähle die Kapitalentschädigung. Die beiden Vergleiche vom 12. Februar 1960 und 4. Mai 1962, auf Grund deren die Beklagte dem Kläger für Schaden im beruflichen Fortkommen 40.000 DM Kapitalentschädigung zahlte, regelten demnach nur den Anspruch auf Kapitalentschädigung und nicht den Anspruch auf Rente (§ 96 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Da der

- 3 -

Kläger durch diese Vergleiche den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung (§ 123 Abs. 1 BGG) erhalten hat und dieser Höchstbetrag durch das BGG-Schlussgesetz nicht erhöht worden ist, kann er den Vergleich nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss nicht anfechten (BGH Rsw 1970, 262 Nr. 29). Ein solches Anfechtungsrecht steht ihm auch nicht deshalb zu, weil im Vergleich vom 12. Februar 1960 auch sein Anspruch auf Ersatz der Auswanderungskosten geregelt worden ist und sich dieser Anspruch möglicherweise durch Art. I BGG-Schluss erhöht hat; denn dem Vergleich läßt sich die Aufteilung der Leistung auf die einzelnen Ansprüche entnehmen (BGH Rsw 1970, 235 Nr. 28).

Der Kläger könnte ein Rentenwahlrecht daher nur unmittelbar nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BGG-Schluss ohne Anfechtung der Vergleiche von 1960 und 1962 geltend machen (BGH Rsw 1971, 351 Nr. 12). Ob ein solches Rentenwahlrecht besteht, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses (BGH aaO). Hieran wird festgehalten. Da eine Vergleichsanfechtung schon deshalb ausscheidet, weil die Vergleiche den Rentenanspruch nicht geregelt haben, gehen die Angriffe der Beschwerde gegen die Entscheidung des Senats Rsw 1971, 351 Nr. 12 ins Leere.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung festgestellt, daß der 1909 geborene Kläger weder bei Abschluß des Vergleichs vom 12. Februar 1960 noch des Vergleichs vom 4. Mai 1962 in seinem Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig war. Damit erfüllte der Kläger damals nicht die Voraussetzungen der Rentenwahl nach § 94 BGG und kann auch nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BGG-Schluss das Rentenwahlrecht nicht neu ausüben. Angriffe



gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Mai

Zern